

# Recht im Gesundheits-& Sozialwesen

Dr. Eva Rütz, LL.M. (Partnerin / Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

**Stand Februar 2017**

**© FOM Hochschule für Oekonomie und Management  
gemeinnützige Gesellschaft mbH (FOM), Leimkugelstraße 6, 45141 Essen**

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt und nur für den persönlichen Gebrauch im Rahmen der Veranstaltungen der FOM bestimmt.

Die durch die Urheberschaft begründeten Rechte (u.a. Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung, Nachdruck) bleiben dem Urheber vorbehalten.

Das Werk oder Teile daraus dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der FOM reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Übersicht

- I. **Prinzipien der Stellvertretung**
- II. **Rechtsverhältnisse bei der Stellvertretung**
- III. **Prüfungsschema der Stellvertretung**

## I. Prinzipien der Stellvertretung

### Übersicht

1. Gesetzliche Grundlage
2. Wirkung der Stellvertretung
3. Anforderungen an die Person des Vertreters
4. Anforderungen an die Person des Vertretenen
5. Exkurs Rechtsfähigkeit

## **I. Prinzipien der Stellvertretung**

### **1. Gesetzliche Grundlage:**

#### **§ 164**

#### **Wirkung der Erklärung des Vertreters**

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

## 1. Prinzipien der Stellvertretung

## 2. Wirkung der Stellvertretung

- Vertreter gibt eine eigene WE ab
- WE wird dem Vertretenen zugerechnet
  - **Beispielsfall:** A benötigt dringend ein neues Fahrrad. Leider kann er den Termin des nächsten Kölner Fahrradflohmachts nicht wahrnehmen, da er das Wochenende bei seiner Freundin in Berlin ist. Also schickt er seinen guten Freund B. Dieser soll für ihn ein Fahrrad kaufen. B geht zum Flohmarkt und lässt sich von den Händlern beraten, mit dem Hinweis, dass er das Fahrrad nicht für sich selbst haben wolle, sondern für seinen Freund A. Schließlich wird er fündig und kauft ein Modell für 100 €.
  - *Frage: Zwischen wem ist der Kaufvertrag zustande gekommen?*

### I. Prinzipien der Stellvertretung

#### 3. Anforderungen an die Person des Vertreters:

- grds. **keine** Einschränkungen
- sogar beschränkt Geschäftsfähige (Minderjährige) können Vertreter sein (vgl. § 165 BGB)

#### 4. Anforderungen an die Person des Vertretenen:

- Vertretener muss rechtsfähig sein
- Grund: Ihn treffen die Folgen des rechtsgeschäftlichen Handelns

## I. Prinzipien der Stellvertretung

### 5. Exkurs Rechtsfähigkeit

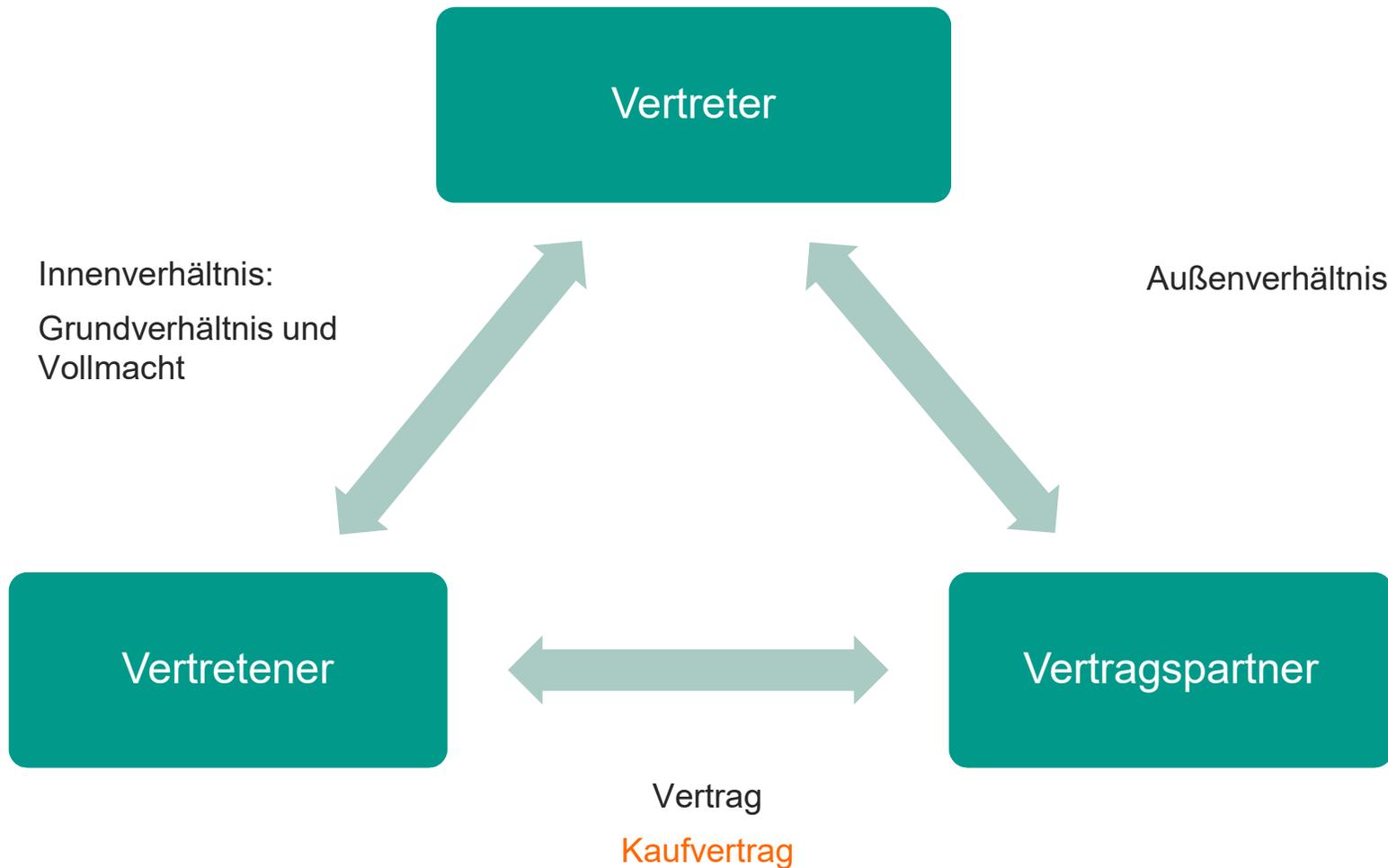
- Rechtsfähig ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann
- **Achtung:** Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen können rechtsfähig sein
  - natürliche Person (Menschen):
    - § 1 BGB Beginn der Rechtsfähigkeit mit der Geburt
  - juristische Personen (GmbH, AG):
    - Gesetzliche Anordnung der Rechtsfähigkeit
    - Bsp: HELIOS Kliniken GmbH
  - **Wichtig:** Juristische Personen müssen vertreten werden, da sie selbst nicht handeln können

## **II. Rechtsverhältnisse bei der Stellvertretung**

### **Übersicht**

1. Schaubild
2. Rechtsverhältnis Vertretener-Vertragspartner
3. Rechtsverhältnis Vertretener-Vertreter
4. Rechtsverhältnis Vertreter-Vertragspartner

## II. Rechtsverhältnisse bei der Stellvertretung



## II. Rechtsverhältnisse bei der Stellvertretung

### 2. Rechtsverhältnis Vertretener-Vertragspartner:

- Vertrag kommt zwischen den beiden zustande!
- Bsp.: **Personalleiter einer Klinik stellt eine Krankenschwester ein**
  - Arbeitsvertrag kommt zwischen Klinik und Krankenschwester zustande
  - **nicht** mit dem Personalleiter persönlich

## II. Rechtsverhältnisse bei der Stellvertretung

### 3. Rechtsverhältnis Vertretener-Vertreter:

Innenverhältnis:

Grundverhältnis	Vollmacht
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zugrundeliegendes Verhältnis: Auftrag, Arbeitsvertrag, Dienstvertrag, Geschäftsbesorgung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Vollmacht gem. § 168 Abs. 1 BGB</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bsp.: Personalleiter hat einen Arbeitsvertrag mit der Klinik</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bsp.: Klinikleitung erteilt dem Personalleiter eine Vollmacht, um Arbeitsverträge abzuschließen bzw. zu kündigen</li></ul>

## II. Rechtsverhältnisse bei der Stellvertretung

### 4. Vertragspartner-Vertreter

- Außenverhältnis
- grds. **keine** gegenseitigen Ansprüche
- **es sei denn**, der Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht

### **III. Prüfungsschema der Stellvertretung**

#### **Übersicht**

1. Anwendbarkeit
2. Zulässigkeit
3. Eigene Willenserklärung
4. In fremden Namen
5. Vertretungsmacht
6. Kein Missbrauch
7. Rechtsfolgen

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 1. Anwendbarkeit

- Abgabe und Empfang von WE

#### 2. Zulässigkeit

- **nicht** bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften
- Bsp.: Eheschließung, Testament

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 3. Eigene Willenserklärung

- Stellvertreter gibt eine **eigene** WE ab
- wenn nur Wiedergabe einer fremden WE → Bote
- Bsp.: Vater trägt seinem Sohn auf, am Kiosk ein Bier für 1,50 € zu kaufen
- Abgrenzung schwierig:
  - denn auch einem Stellvertreter können Vorgaben gemacht werden (sog. gebundene Marschroute)
  - Bsp. Fahrradflohtfall: A weist den B an, dass das Fahrrad max. 100 € kosten darf
  - Unterschied, dass der Rechtsbindungswille erst vom Vertreter formuliert wird

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 4. In fremden Namen

##### Offenkundigkeit

- Vertragspartner muss erkennen können, dass der Stellvertreter im Namen eines Dritten handelt und nicht für sich selbst
- Stellvertretung ist offenzulegen
- Offenlegung kann sich ergeben aus:
  - **ausdrücklichem** Zusatz (**i.V. oder p.p.**)
  - **konkludent** bei unternehmensbezogenen Geschäften
    - Bsp: **Personalleiter einer Klinik handelt im Namen der Klinik und nicht für sich selbst**

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 4. In fremden Namen

##### Rechtsfolge bei fehlender Offenkundigkeit

- Es kommt **kein** Vertrag zw. Vertretenem und Vertragspartner zustande
- Vertretener kann das Geschäft auch nicht an sich ziehen
- Vertrag kommt mit dem Vertreter zustande vgl. § 164 Abs. 2 BGB

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 4. In fremden Namen

##### Ausnahmen des Offenkundigkeitsprinzips

- **Praxisproblem:** Bei vielen Geschäften wird die Stellvertretung tatsächlich gar nicht offengelegt
  - Bsp.: **Supermarkteinkauf für die Großmutter**
- **Ausnahme** vom Offenkundigkeitsprinzip:
  - **Geschäft für den, den es angeht:**
    - **Offen:** Für den Vertragspartner ist erkennbar, dass hier ein Vertrag in Stellvertretung geschlossen wird. Allerdings wird der Dritte nicht benannt. (Bsp.: **Verkauf eines Gebrauchtwagens durch einen Händler für den Inhaber**)
    - **Verdeckt:** Dem Vertragspartner ist hier nicht klar, dass ein Vertrag in Stellvertretung abgeschlossen wird. Es ist ihm aber auch egal, mit wem er den Vertrag abschließt. z.B. **Bargeschäfte des alltäglichen Lebens, Brötchenverkauf**

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 4. In fremden Namen

##### Handeln unter fremden Namen

- Falscher Name (Namenstäuschung)
  - Bsp.: **Hotelgast H. Meier gibt sich als H. Müller aus**
  - Vertrag kommt mit dem Hotelgast H. Meier zustande und nicht mit H. Müller
  - **kein** Fall der Stellvertretung
- Andere Identität (Identitätstäuschung)
  - Bsp.: **A gibt sich bei einem „Einkauf“ im Juweliergeschäft als Bill Gates aus**
  - Fall der Vertretung
  - **aber** Vertreter **ohne** Vertretungsmacht

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Quellen der Vertretungsmacht:

- Rechtsgeschäft (**Vorsorgevollmacht § 167 Abs. 1 BGB**)
- Gesetz (**Eltern §§ 1626, 169 BGB** oder gesetzlicher Betreuer gem. § 1896 BGB)
- Organschaft (**Geschäftsführer einer GmbH § 35 GmbHG**)
- Rechtsschein (**Ladenangestellte § 56 HGB**)

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- Vollmacht (**Vorsorgevollmacht**)
- Erteilung durch den Vollmachtgeber (**Demenzkranker**)
  - grds. Erteilung an den Bevollmächtigten (**Innenvollmacht**)
  - kann aber auch gegenüber Dritten erfolgen (**Außenvollmacht**) bspw. ggü. **Arzt**
- **Problem bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht von bereits an Demenz Erkrankten:**
  - Erteilung der Vollmacht = WE
  - Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Abgabe der WE noch geschäftsfähig sein
  - ansonsten **WE nicht wirksam** und somit auch **keine wirksame Vollmacht**
  - **Problem**, wenn der Demenzkranke in einem Zustand ist, der die Willensbildung ausschließt und er gem. § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig ist

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

**kein** Schriftformerfordernis § 167 Abs. 2 BGB

- auch nicht bei der Vorsorgevollmacht,
  - aus Beweisgründen aber anzuraten
  - außerdem treffen den Notar Aufklärungspflichten
- Schutz des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- Umfang der Vollmacht:
  - **Vollmachtgeber** entscheidet grds. wie weit die Vertretungsmacht gehen soll
    - Bsp. **nur Fragen der gesundheitlichen Betreuung oder auch finanzielle Angelegenheiten**
  - Umfang kann sich aber auch aus dem **Gesetz** ergeben:
    - Bsp. Prokura gem. § 49 HGB: **Prokurist darf alle Geschäfte vornehmen, die ein Handelsgewerbe mit sich bringen → keine Begrenzung der Vollmacht möglich**

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- **Grenze** der Vertretungsmacht: § 181 BGB Verbot des **Insichgeschäfts**
  - Vertreter darf **nicht** gleichzeitig für sich und den Vertretenen tätig werden (**Vertrag mit sich selbst**)
    - Bsp.: B ist der Vertreter von A. B will sein Motorrad loswerden und beschließt es an den A zu verkaufen. Dabei handelt er für sich selbst und vertritt gleichzeitig den A.
  - Vertreter darf nicht gleichzeitig für 2 verschiedene Vertretene tätig werden (**Mehrfachvertretung**)
    - Bsp.: B ist Vertreter von A und C. Er verkauft im Namen des A das Motorrad an C. Bei Abschluss des Kaufvertrags vertritt er sowohl A als auch C.
- **Ausnahme** dieses Verbots z. B **wenn eine Gestattung vorliegt**

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- Rechtsfolge bei Vorliegen eines Insichgeschäfts:
- Vertreter handelt **ohne** Vertretungsmacht
- Vertretener kann das Rechtsgeschäft aber genehmigen (§§ 177 ff. BGB)

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- Erlöschen der Vollmacht:
  - Die Vollmacht kann jederzeit **widerrufen** werden § 168 S. 2 BGB
  - **Innenrechtsverhältnis** zw. Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem endet
    - Bsp.: **Arbeitsverhältnis zwischen Klinik und Personalleiters endet** → damit auch die Vollmacht
  - Erlöschen aus Gründen in der Person des Bevollmächtigten:
    - Tod des Bevollmächtigten
    - Geschäftsunfähigkeit des Bevollmächtigten gem. § 104 Nr. 2 BGB → **Keine** Abgabe einer eigenen wirksamen WE mehr möglich

### III. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- Erlöschen aus Gründen in der Person des Vollmachtgebers:
  - Achtung **kein** Erlöschen bei Tod des Vollmachtgebers:
    - Vollmacht kann auch über den Tod hinaus bestehen
    - Erben müssen nicht zustimmen
    - Erben können die Vollmacht widerrufen (s.o.)
  - Auch **kein** Erlöschen der Vollmacht, bei Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers (wichtig bei einer Vorsorgevollmacht)

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht - Bsp.: Vorsorgevollmacht

- eine Art **Generalvollmacht**
- Erteilung für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit im Krankheitsfall
- Berechtigung der bevollmächtigten Person, alle Handlungen durchzuführen, die der Erkrankte selbst vorgenommen hätte
- Vorteil: Ausstellen einer Vorsorgevollmacht verhindert im Notfall das Einschreiten eines **gesetzlichen Betreuers** gem. § 1896 BGB
  - an vielen Stellen Gleichstellung des Bevollmächtigten mit dem gesetzlichen Betreuer
  - Bsp.: § 1904 Abs. 5 BGB Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, § 1906 Abs. 5 BGB Einwilligung in eine freiheitsentziehende oder –beschränkende Maßnahme (Unterbringung)

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht - Bsp.: Vorsorgevollmacht

- Zu unterscheiden von der **Patientenverfügung** § 1901a BGB:
  - diese ordnet genau an, was im Falle einer plötzlichen Erkrankung genau zu tun ist, falls der Patient einwilligungsunfähig ist
  - Bsp.: **Einwilligung in die Vornahme einer Untersuchung, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs, während Patient im Koma liegt**
  - verbindliche Anweisung an den Betreuer bzw. Bevollmächtigten
- **Vorsorgevollmacht** = „normale“ Vollmacht nach § 167 BGB, **keine** besondere Regelung
  - **keine** inhaltlichen Anweisungen an den Bevollmächtigten
- aber Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung kombinierbar vgl. § 1901a Abs. 5 BGB

### **III. Prüfungsschema der Stellvertretung**

#### **5. Vertretungsmacht**

##### **Gesetzliche Vertretungsmacht**

- Bsp. gesetzliche Vertreter : **Betreuer gem. § 1896 Abs.1 BGB (früher Vormund)**

## **§ 1896**

### **Voraussetzungen**

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Gesetzliche Vertretungsmacht - Bsp.: Gesetzlicher Betreuer

- VSS Bestellung eines Betreuers:
  - Volljährigkeit des Betreuten
  - Medizinischer Befund (**psychische Krankheit; körperliche, geistige oder seelische Behinderung**)
  - Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Gesetzliche Vertretungsmacht - Bsp.: Gesetzlicher Betreuer

- VSS Bestellung eines Betreuers:
  - Betreuung muss **erforderlich** sein:
    - **Betreuungsbedarf (z.B. nicht der Fall, wenn ein geistig Behinderter zwar nicht in der Lage ist Vermögensangelegenheiten zu besorgen, aber in einem Heim wohnt und er vollständig versorgt ist und keine Vermögensangelegenheiten anfallen)**
    - **Betreuung immer nachrangig, falls eine ausreichende Vollmacht besteht (z.B. **Vorsorgevollmacht**) vgl. § 1896 Abs.2 S. 2 BGB**
    - **Hintergrund: Vorrang der privaten Betreuung**
  - **Wenn VSS vorliegen, kann der Betreuer beantragt oder aber auch zwangsweise angeordnet werden**

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 5. Vertretungsmacht

##### Gesetzliche Vertretungsmacht - Bsp.: Gesetzlicher Betreuer

- Rechtsfolge Bestellung eines Betreuers:
- **Achtung:** Wenn der Betreute nicht nach § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig ist, dann bleibt er trotz der Bestellung eines Betreuers geschäftsfähig!
- Beispielfälle:
  - Ein Sehbehinderter kann beantragen, dass ihm ein Betreuer an die Seite gestellt wird. Trotzdem bleibt er geschäftsfähig und kann selbst wirksam Verträge abschließen. Daneben kann aber auch der gesetzliche Betreuer Verträge abschließen.
    - **Folgeproblem:** möglicherweise Abschluss sich widersprechender Rechtsgeschäfte
  - Ein an Demenz Erkrankter kann ebenfalls ein Betreuer an die Seite gestellt werden. Befindet er sich allerdings in einem Zustand, der eine Willensbildung dauerhaft ausschließt, kann er nicht mehr selbständig Verträge abschließen. Dies kann allein der gesetzliche Betreuer.

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 6. Kein Missbrauch der Vertretungsmacht

- Bewusstes Zusammenwirken von Vertreter und Vertragspartner zu Lasten des Vertretenen (Kollusion)
  - Bsp.: B und der Fahrradhändler wollen ein bisschen Geld verdienen und schmieden folgenden Plan: B soll seinem Freund A erzählen, dass das Fahrrad 200 € gekostet hat. Tatsächlich hat es nur 100 € gekostet. Die restlichen 100 € wollen sich B und der Fahrradhändler teilen.

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 6. Kein Missbrauch der Vertretungsmacht

- Sonstiger Missbrauch der Vertretungsmacht
  - Vertreter überschreitet die Grenzen seiner Vertretungsmacht und dem Vertragspartner müsste sich der Verstoß des Vertreters aufdrängen
  - Bsp.: Der Krankenpfleger C ist genervt vom ständigen Kugelschreibermangel in der Klinik. Kurzerhand bestellt er telefonisch 10 000 Kugelschreiber für die Klinik. Dies tut er obwohl er dazu eigentlich keine Befugnis hat. M, der bei dem Lieferant für Bürobedarf arbeitet, nimmt die Bestellung entgegen. Er wundert sich zwar, dass C anruft und nicht, wie üblicherweise D, aber er fragt nicht weiter nach. 3 Tage später werden die Kugelschreiber geliefert. Die Klinikleitung weist die Lieferung mit dem Hinweis zurück, dass der C nicht zur Bestellung von Kugelschreibern befugt sei.
- Rechtsfolge: i.E. hat der Vertretene ein Wahlrecht, ob das Geschäft nachträglich genehmigen möchte oder nicht

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 6. Rechtsfolgen

- Vertreter mit Vertretungsmacht:
  - die vom Vertreter abgegebene WE wirkt für und gegen den Vertretenen
  - Vertrag kommt zwischen Vertretenem und Dritten zustande
- Vertreter **ohne** Vertretungsmacht:
  - Verträge können vom Vertretenen genehmigt werden (§177 ff. BGB)
  - Einseitige Rechtsgeschäfte sind **nichtig** (§ 180 S. 1 BGB)

### III. Prüfungsschema der Stellvertretung

#### 6. Rechtsfolgen

- Rechtsfolge bei fehlender Vertretungsmacht und fehlender Genehmigung :
- 2 Hypothesen:
  - Vertreter weiß, dass er **ohne** Vertretungsmacht handelt → § 179 Abs. 1 BGB
  - Vertragspartner hat dann die Wahl, ob er von dem Vertreter Erfüllung des Vertrags verlangt oder Schadensersatz
  - Bsp.: Eine demente Frau schickt ihren Sohn zum Verkauf einer Kette. Ihr Sohn weiß, dass sie nicht mehr klar im Kopf ist. Käufer kann jetzt von dem Sohn entweder die Kette verlangen oder Schadensersatz i.H.d. Verkehrswerts der Kette
- Vertreter weiß nicht, dass er ohne Vertretungsmacht handelt → § 179 Abs. 1 BGB
  - Vertragspartner kann nur Schadensersatz verlangen
  - Bsp.: Gleicher Fall, nur dass der Sohn nichts von der Demenz seiner Mutter ahnt. Käufer kann dann nur Schadensersatz für die Kette verlangen